

85. 1. Zum Begriff der Vollmacht und dem einer Einwilligung im Sinne der §§ 182, 183, 185 BGB.
2. Zur rechtlichen Bedeutung des Einverständnisses mit allgemeinen Geschäftsbedingungen.
3. Wann ist eine Vollmacht zur Aktienvertretung in Generalversammlungen in der durch § 252 Abs. 2 Satz 2 HGB. erforderlichen Schriftform erteilt?

VII. Zivilsenat. Urz. v. 24. Oktober 1922 i. S. D. Bank (Kl.) m. Preuß. Staat (Bekl.). VII 776/21.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Am 10. August 1920 richteten drei verschiedene Personen je ein Schreiben an die Klägerin, in welchen es heißt: „An die D. Bank richte ich das Ersuchen, mir ein Depositen- und Wertpapierkonto in ihren Büchern zu errichten. Ihre Bedingungen hierfür habe ich erhalten und erkläre mich damit einverstanden.“ In den Bedingungen lautet Nr. 25 Abs. 5: „Werden der Bank für den Kontoinhaber auf Grund eines mit ihm abgeschlossenen Rechtsgeschäfts (insbesondere Verwahrung) Aktien übergeben, so wird damit die Bank ermächtigt, falls ihr nicht im einzelnen Falle gegenteilige Weisung zugeht, in allen Generalversammlungen nach bestem Ermessen die Aktien vertreten und das Stimmrecht ausüben zu lassen.“ Der Beklagte hat hierin eine „Vollmacht zur Ausübung des Stimmrechts in Gesellschaften aller Art“ erblickt, und auf sein Erfordern hat die Klägerin zu den drei Schreiben nach L. St. 73 Abs. 3 UStG. einen Stempel von je 1,50 M. verwendet. Mit der im Januar 1921 erhobenen Klage fordert die Klägerin Zurückzahlung von 4,50 M. Das Landgericht gab der Klage statt, das Kammergericht wies sie ab. Auf die Revision der Klägerin ist das landgerichtliche Urteil wiederhergestellt worden.

#### Gründe:

... Aus vier Gründen verneint die Klägerin die Stempelpflichtigkeit der streitigen Schreiben:

1. Es handle sich um Vertragsanträge, die Annahmen seien nicht beurkundet.

2. Es sei keine Vollmacht, nur eine Einwilligung im Sinne der §§ 182, 183, 185 BGB. erklärt.

3. Es sei keine Vollmacht erteilt, auch keine bedingte, es sei nur vereinbart, welche Vertragsklauseln für künftige Geschäfte maßgebend sein sollten.

4. Eine etwaige Vollmacht sei nichtig nach § 252 Abs. 2 Satz 2 BGB. Eine nichtige Vollmacht sei offenbar auch gar nicht gewollt.

Die beiden ersten Gründe versagen unbedenklich.

Zu 1. Eine Vollmacht ist ein einseitiges, empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft, kein Vertrag. Die Schreiben der Bankkunden sind einseitige, rechtsgeschäftliche Erklärungen, sie sind auch der Klägerin zugegangen, wie diese selbst vorträgt.

Zu 2. Eine Vollmacht ist die durch Rechtsgeschäft erteilte Macht, eine Willenserklärung im Namen des Vertretenen abzugeben, §§ 166 Abs. 2, 164 Abs. 1 BGB., RRG. Bd. 53 S. 275. Das UStG. spricht in L. St. 73 zwar von „Vollmachten, Ermächtigungen und Aufträgen zur Vornahme von Geschäften rechtlicher Natur für den Vollmachtgeber“, doch beruht diese Ausdrucksweise noch auf dem Sprach-

gebrauch des Preuß. RM. Gemeint ist hier nur das, was das BGB. unter einer Vollmacht versteht (RGZ. Bd. 104 S. 358). Gerade der Zusatz „für den Vollmachtgeber“ stellt klar, daß ein Handeln im Namen des Vollmachtgebers gemeint ist. Eine Einwilligung im Sinne der §§ 182, 183, 185 BGB. wird erteilt zu Handlungen, welche jemand im eigenen Namen, aber im Interesse eines anderen vornimmt (RGZ. Bd. 53 S. 275). Um den Unterschied von Vollmacht und Einwilligung zu kennzeichnen, spricht man jetzt von offener und stiller Stellvertretung. Die von den Bankkunden abgegebenen Erklärungen sind an sich — und abgesehen von den später zu erörternden Bedenken der Klägerin — nach beiden Richtungen verwertbar. Die der Klägerin eingeräumte Macht, die Aktien in den Generalversammlungen vertreten und das Stimmrecht ausüben zu lassen, stellt es der Bank frei, ob sie ihre Vertreter im Namen der Bankkunden oder — bei Inhaberkonten — im eigenen Namen auftreten lassen will. Nebenfalls genügt das Schreiben der Bankkunden im Zusammenhalt mit den Geschäftsbedingungen an sich auch, um die Klägerin als Bevollmächtigte im wahren Sinne des Wortes, als offene Stellvertreterin, auszuweisen.

Zu 3. Die Klägerin beruft sich hier auf die Ausführungen des Reichsgerichts (I. BS.) über die rechtliche Bedeutung allgemeiner Geschäftsbedingungen, wie sie in RGZ. Bd. 58 S. 151 niedergelegt sind. Danach werden durch die Billigung jener Bedingungen nicht selbständige Verträge abgeschlossen, sie sind vielmehr lediglich bestimmt und geeignet, Bestandteile der demnächst abzuschließenden Verträge zu werden. Es kann der Revision zugegeben werden, daß sich der erkennende Senat in zahlreichen Entscheidungen, namentlich auch solchen über Stempelforderungen, den Ausführungen des I. Zivilsenats grundsätzlich angeschlossen hat und nur dann davon abgewichen ist, wenn durch das Anerkennen der Geschäftsbedingungen sofort und ohne das Zutreten eines weiteren Rechtsgeschäfts rechtliche Wirkungen eintreten sollten, wenn also die unmittelbare Vornahme eines Rechtsgeschäfts unbedenklich festgestellt werden konnte. Zugunsten der Revision kann namentlich das Urteil vom 17. September 1912 VII 157/12 angeführt werden. Die Geschäftsbedingungen besagten damals, daß mit der Übergabe eines Wechsels oder Schecks der Bank auch die Forderung übertragen werde, und das Berufungsgericht hatte angenommen, daß in der Übergabe das neue, erst noch abzuschließende Rechtsgeschäft zu finden sei, für das die Geschäftsbedingungen die einzelnen Klauseln enthielten. Das ist damals vom Senat als nicht rechtsirrtümlich erachtet worden. Von diesem Standpunkt aus könnte man sagen, daß die Geschäftsbedingungen der Klägerin nicht nur ein, sondern sogar zwei neue Rechtsgeschäfte verlangen. Der Kunde, der die Bedingungen unterschrieben hat, muß zunächst mit der Bank „ein

Rechtsgeschäft (insbesondere Verwahrung)" abschließen und dann müssen auf Grund dieses Rechtsgeschäfts Aktien der Bank übergeben werden, erst dann darf die Bank die Aktien vertreten lassen. Ob nicht schon aus diesen Ermägungen der Lage stattzugeben wäre, mag indessen dahingestellt bleiben, denn jedenfalls ist dem Vorbringen der Klägerin in dem letzten Punkte beizutreten.

Zu 4. Schriftlich ist die dem § 25 Abs. 5 der Geschäftsbedingungen entsprechende Erklärung der Bankkunden abgegeben worden. Ob diese ihr Einverständnis mit den Geschäftsbedingungen unter diese selbst setzen oder auf ein besonderes Blatt, ist gleichgültig. Jedenfalls nimmt die Erklärung der Bankkunden auf die Geschäftsbedingungen Bezug und macht sie dadurch zu einem Bestandteil der Erklärung selbst (RG. Bd. 84 S. 1). Eine körperliche (feste oder lose) Verbindung ist nicht erforderlich (RG. in DZStg. 1905 Sp. 650 Nr. 53). Die in Bezug genommene Urkunde bildet einen Teil des Inhalts der Haupturkunde, Summel-Specht Anm. 2 Abs. 1 zu § 3 StG.

Aus dem Gesagten folgt aber nur, daß die Bankkunden eine den Inhalt der Nr. 25 Abs. 5 der Geschäftsbedingungen wiederholende urkundliche Erklärung abgegeben haben, die als solche nach § 1 Abs. 1 StG. stempelspflichtig sein könnte. Hier greift nun aber der von der Revision herangezogene § 252 Abs. 2 Satz 2 HGB. ein. Diese Vorschrift erfordert für eine Vollmacht, welche den Bevollmächtigten befähigen soll, in einer Generalversammlung das Stimmrecht namens eines Aktieneigentümers auszuüben, von Gesetzes wegen die Schriftform. Wenn aber das Gesetz zur Gültigkeit einer rechtsgeschäftlichen Willenserklärung die schriftliche Form vorschreibt, so muß die von dem Aussteller unterzeichnete Urkunde zum mindesten den wesentlichen rechtlichen Inhalt derjenigen Willenserklärung enthalten, deren schriftliche Niederlegung das Gesetz erfordert. Die Unterzeichnung eines Schriftstücks, aus dessen Inhalt für sich allein nicht ersichtlich ist, welche Erklärung abgegeben werden soll, das erst im Zusammenhalt mit anderen, darin in Bezug genommenen, Schriftstücken die abgegebenen Erklärungen erkennen läßt, genügt nicht zur Wahrung der gesetzlich erforderlichen Schriftform (RG. Bd. 57 S. 258, Bd. 80 S. 400). Als etwaige Vollmacht zur Stimmführung namens eines anderen in den Generalversammlungen einer Aktiengesellschaft ist also das von den Bankkunden ausgestellte Schriftstück nichtig, § 125 Abs. 1 HGB., mag es auch im übrigen gültig und von rechtlicher Bedeutung sein, und mag namentlich die Billigung von Nr. 25 Abs. 5 der Geschäftsbedingungen auch in der gewählten Form ausreichen, um die Befugnis der Bank zur stillen Vertretung ihrer Kunden zu erweisen. An diesen Inhalt der Nr. 25 Abs. 5 des Schriftstücks knüpft sich keine Stempelspflicht, nur als „Vollmacht.“

würde es insoweit unter die L. St. 73 BStG. fallen. Die etwa erklärte Vollmacht ist formungültig und deshalb nichtig. Das ist schon aus dem Inhalt der Urkunde selbst zu ersehen, daher braucht der Vollmachtsstempel nicht verwendet zu werden. Wenn § 25 Abs. 1 c von nichtigen Geschäften und der Erstattung dafür verwendeter Stempel spricht, so sind damit Urkunden gemeint, deren Inhalt nicht selbst die Nichtigkeit ergibt, Hummel-Specht Anm. 7 zu § 25 BStG.